

Das ist besonders bei solchen Sachverhalten angebracht, deren Prüfung und Beurteilung Spezialkenntnisse erfordern.

So kann z. B. ein Untersuchungsverlangen, das die Aufklärung von Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Bausicherheit von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zum Ziel hat, an die Organe der Staatlichen Bauaufsicht gerichtet werden. Rechtsverletzungen, die sich auf die Verwendung finanzieller Fonds erstrecken, können durch die Staatliche Finanzrevision untersucht werden.

Diese Untersuchungsverlangen sind mit Hinweisen zu versehen, z. B. auf Tatsachen, die den Verdacht der Rechtsverletzungen begründen, sowie auf entsprechende Rechtsvorschriften und zu untersuchende Probleme.

Der Adressat eines Untersuchungsverlangens ist verpflichtet, innerhalb der von der Staatsanwaltschaft gestellten Frist einen Untersuchungsbericht zu erstatten. Darin ist auf die vermuteten Rechtsverletzungen sachlich und gewissenhaft einzugehen. Bestätigt die Untersuchung den geäußerten Verdacht des Staatsanwalts, so müssen in der Stellungnahme des zuständigen Leiters zugleich auch die Schritte angegeben werden, die er zur Beseitigung der Rechtsverletzungen bereits eingeleitet hat und die einer Wiederholung von Rechtsverletzungen Vorbeugen. Diese Informationen sind für die Staatsanwaltschaft auch deshalb von Bedeutung, weil sie daraus weitere Schlüsse für ihr Verhalten zur Sicherung der Gesetzlichkeit in der vorliegenden Sache ziehen kann.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht ist die Staatsanwaltschaft weiterhin befugt, zielgerichtet und schwerpunktbezogen eigene Untersuchungen an Ort und Stelle zu führen. Das erfolgt gemäß § 30 Abs. 1 StAG zur Aufdeckung, Beseitigung oder Ahndung von Rechtsverletzungen.

In der Praxis erstrecken sich solche Untersuchungen durch die Staatsanwaltschaft hauptsächlich auf geplante Aufgaben der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht, d. h. auf Schwerpunkte zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit in bestimmten gesellschaftlichen Bereichen. Diese Schwerpunkte werden weitgehend zentral vom Generalstaatsanwalt festgelegt, und die Untersuchungen dazu tragen zur einheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften in der gesamten Republik bei. Sie können auch von den Bezirks- und Kreisstaatsanwälten schwerpunktmäßig geplant und festgelegt werden, wenn sich aus Gesetzlichkeitsanalysen verstärkt Hinweise auf Rechtsverletzungen in bestimmten örtlichen Bereichen ergeben.<sup>25</sup>

#### 8.3.2.2. Befugnisse zur Überwindung und Vorbeugung von Rechtsverletzungen

Die Befugnisse der Staatsanwaltschaft, im Rahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht dafür zu sorgen, daß festgestellte Rechtsverletzungen überwunden und Wiederholungen vermieden werden, entsprechen der Stellung und Funktion der Staatsanwaltschaft im sozialistischen Staat. Diese Befugnisse sind in den §§ 31 und 32 StAG entsprechend dem von Lenin geprägten Grundsatz geregelt, daß die

25 F. Müller/G. Müller, „Gesetzlichkeitsaufsicht — wirksamer Bestandteil der zentralen staatlichen Leitung zur Festigung der Gesetzlichkeit“, NJ, 1975/13, S. 380.